



**ASUE**

Arbeitsgemeinschaft für sparsamen und umweltfreundlichen Energieverbrauch e.V.

# KWKG 2020 in Zahlen



# KWKG 2020 IN ZAHLEN

Das KWKG-Gesetz hat das Ziel, bis zum Jahr 2025 die Menge an KWK-Strom auf 120 TWh/a auszubauen (§ 1 KWKG – Ausbauziel)

Diese Übersicht enthält die maßgeblichen Änderungen der im Juli 2020 beschlossenen Novelle des KWKG-Gesetzes. Allerdings wurden bereits kurze Zeit später, im Dezember 2020, mit der Novelle des EEG erneut Änderungen für die KWK eingeführt. Teilweise wurden mit dem EEG 2021 Regelungen, die gerade erst im KWKG 2020 eingeführt wurden, wieder abgeschafft. Dies betrifft insbesondere das neue Bonussystem für KWK-Anlagen in Kombination mit erneuerbaren Energien, in Kombination mit Power-to-Heat und der sog. Südbonus. Begründet wird die Rücknahme dieser Regelungen mit Bedenken zur Vereinbarkeit mit dem EU-Beihilferecht.

## § 7 | ZUSCHLÄGE FÜR KWK-STROM

Die Höhe der KWK-Zuschläge hängt u. a. davon ab, ob der Strom in das öffentliche Netz eingespeist oder selbst verbraucht wird und über welche elektrische Leistung die Anlage verfügt. Die dargestellten Fördersätze gelten für neu in Betrieb genommene Anlagen seit Inkrafttreten des KWKG 2020 am 14. August 2020 und des EEG 2021 am

1. Januar 2021. Einige Regelungen gelten darüber hinaus rückwirkend zum 1.1.2020, darunter die allgemeinen KWK-Zuschlagsätze sowie die Wärmenetzzuschläge. Unabhängig von den KWK-Zuschlägen gilt eine Direktvermarktungspflicht für Anlagen über 100 kW. Zwischen 500 kW und 50 MW gilt außerdem eine Pflicht zur Teilnahme an

Ausschreibungen zur Ermittlung der KWK-Zuschläge für neue und modernisierte KWK-Anlagen. Die Werte in diesen Segmenten in der Tabelle gelten daher nur für nachgerüstete Anlagen. Es muss außerdem beachtet werden, dass die Teilnahme an den Ausschreibungen die komplette Einspeisung der erzeugten Strommengen voraussetzt.

	KWK-Zuschläge in ct/kWh						
	≤ 50 kW	> 50 bis ≤ 100 kW	> 100 bis ≤ 250 kW	> 250 bis ≤ 500 kW	> 500 kW bis ≤ 2 MW*	> 2 MW bis ≤ 50 MW*	> 50 MW
<b>In das öffentliche Netz eingespeister Strom</b>							
§ 7 Abs. 1 <sup>1</sup>	8,0	6,0	5,0	4,4	4,4	3,1 / 3,4 / 3,9 <sup>2</sup>	3,1 / 3,4 / 3,9 <sup>2</sup>
<b>Nicht in das öffentliche Netz eingespeister Strom</b>							
§ 7 Abs. 2 Nr. 1 Eigenversorgung ohne Lieferung an Dritte	4,0	3,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
§ 7 Abs. 2 Nr. 2 Objektversorgung mit Lieferung an Dritte	4,0	3,0	2,0	1,5	1,5	1,0	1,0
§ 7 Abs. 2 Nr. 3 Stromkostenintensive Industrie	5,41	4,0	4,0	2,4	2,4	1,8	1,8
§ 7 Abs. 3 Stromkosten- oder handelsintensive Unternehmen nach Anlage 4 EEG	wird in der Verordnung nach § 33 Abs. 2 Nr. 1 festgelegt <sup>3</sup>						

Gesonderte KWK-Zuschläge für Mini-BHKW bis 50 kW in ct/kWh	
<b>In das öffentliche Netz eingespeister Strom</b>	
§ 7 Abs. 1 <sup>1</sup>	16,0
<b>Nicht in das öffentliche Netz eingespeister Strom</b>	
§ 7 Abs. 2 Nr. 1 Eigenversorgung ohne Lieferung an Dritte	8,0
§ 7 Abs. 2 Nr. 2 Objektversorgung mit Lieferung an Dritte	8,0
§ 7 Abs. 2 Nr. 3 Stromkostenintensive Industrie	8,0
§ 7 Abs. 3 Stromkosten- oder handelsintensive Unternehmen nach Anlage 4 EEG	8,0

\* Pflicht zur Ausschreibung in diesen Segmenten für neue und modernisierte Anlagen, die einen KWK-Zuschlag für eingespeiste Strommengen erhalten wollen. Rot markierte Werte gelten daher nur für nachgerüstete Anlagen.

- 1) Gilt nicht, wenn § 61e-g oder § 104 Abs. 4 EEG zur Anwendung kommen (Bestandsanlagen).
- 2) Der Wert 3,1 gilt nur für nachgerüstete Anlagen, für neue und modernisierte Anlagen gilt der Wert 3,4. Ab 2023 erhöht sich ausschließlich für neue Anlagen der Wert auf 3,9, wenn das BMWi zuvor (in 2022) die Angemessenheit dieser Erhöhung überprüft hat.
- 3) Nach § 33 Abs. 2 Nr. 1 KWKG kann die Bundesregierung eine Verordnung erlassen, um stromkosten- bzw. handelsintensive Unternehmen (einer Branche nach Anlage 4 EEG) gesondert zu fördern. Eine entsprechende Verordnung wurde bisher nicht erlassen.

Für Mikro-BHKW und Brennstoffzellen bis 2 kW elektrischer Leistung gilt eine optionale Sonderregelung, nach der die gesamten KWK-Zuschläge für 4 ct/kWh für 60.000 Vollbenutzungsstunden pauschal ausgezahlt werden können.

## ZUSÄTZLICHE BONUSZAHLUNG

### § 7a | BONUS FÜR INNOVATIVE ERNEUERBARE WÄRME

Neue, modernisierte und nachgerüstete KWK-Anlagen über 10 MW elektrischer Leistung können einen Bonus erhalten, wenn sie erneuerbare Wärme einbinden. Der Bonus wird zusätzlich zu den KWK-Zuschlägen ausgezahlt und soll einen Anreiz bieten, auch bei konventionellen KWK-Anlagen erneuerbare Wärme einzubinden.

Mindest-Prozent-Anteil innovativer erneuerbarer Wärme an der Referenzwärme. Für Anlagen > 10 MW	
5 %	0,4 Cent/kWh
10 %	0,8 Cent/kWh
15 %	1,2 Cent/kWh
20 %	1,8 Cent/kWh
25 %	2,3 Cent/kWh
30 %	3,0 Cent/kWh
35 %	3,8 Cent/kWh
40 %	4,7 Cent/kWh
45 %	5,7 Cent/kWh
50 %	7,0 Cent/kWh

### § 7b | BONUS FÜR ELEKTRISCHE WÄRMEERZEUGER (AB 2025)

Neue oder modernisierte KWK-Anlagen über 1 MW elektrischer Leistung können ab dem Jahr 2025 einen Bonus erhalten, wenn sie mit einem elektrischen Wärmeerzeuger ausgestattet werden, der mind. 30 % der KWK-Wärmeleistung erzeugen kann.

Für Anlagen > 1 MW
70 €/kW <sub>th</sub> des elektrischen Wärmeerzeugers

### § 7c | KOHLEERSATZBONUS

Neue KWK-Anlagen aller Leistungen können einen Bonus erhalten, wenn sie Kohleanlagen ersetzen. Der Bonus wird einmalig für den KWK-Leistungsanteil, der die elektrische KWK-Leistung einer bestehenden KWK-Anlage ersetzt, ausgezahlt, sofern in dasselbe Wärmenetz eingespeist wird.

Dauerbetrieb aufgenommen bis	Für neue Anlagen, die Kohleanlagen ersetzen		
	Erstmalige Inbetriebnahme		
	nach 12/1974 und vor 01/1985	nach 12/1984 und vor 01/1995	nach 12/1994
31.12.2023	20 €/kW <sub>el</sub>	225 €/kW <sub>el</sub>	390 €/kW <sub>el</sub>
31.12.2024	15 €/kW <sub>el</sub>	210 €/kW <sub>el</sub>	365 €/kW <sub>el</sub>
31.12.2025	10 €/kW <sub>el</sub>	195 €/kW <sub>el</sub>	340 €/kW <sub>el</sub>
31.12.2026	5 €/kW <sub>el</sub>	180 €/kW <sub>el</sub>	315 €/kW <sub>el</sub>
31.12.2027		165 €/kW <sub>el</sub>	290 €/kW <sub>el</sub>
31.12.2028		150 €/kW <sub>el</sub>	265 €/kW <sub>el</sub>
31.12.2029		135 €/kW <sub>el</sub>	240 €/kW <sub>el</sub>

**§ 8 | DAUER DER ZUSCHLAGSZAHLUNGEN**

Die Zuschläge werden für alle Neuanlagen für insgesamt 30.000 Vollbenutzungsstunden gezahlt. Allerdings wird die Anzahl an zuschlagsfähigen Vollbenutzungsstunden pro Jahr begrenzt.

Als Anlagenmodernisierung gilt, wenn wesentliche die Effizienz bestimmende Anlagenteile erneuert werden und die Modernisierung eine Effizienzsteigerung bewirkt (keine Festlegung des Umfangs der Effizienzsteigerung). Die Anzahl der Vollbenutzungsstunden, für die ein KWK-Zuschlag gewährt wird, hängt von den Kosten der Maßnahme und dem Alter der Anlage ab. Wie auch bei den Neuanlagen, gibt es eine jährliche Begrenzung der Zuschlagszahlungen und im Anlagensegment zwischen 500 kW und einschl. 50 MW elektrischer Leistung finden Ausschreibungen statt.

\* Gilt nur für Dampfsammelschienen-KWK.

<b>Neuanlagen (§ 8 Abs. 1)</b>		30.000 VBh
<b>Anlagenmodernisierungen (§ 8 Abs. 2)</b>	Nach 2 Jahren und 10 % der Kosten einer Neuanlage*	6.000 VBh*
	Nach 5 Jahren und 25 % der Kosten einer Neuanlage	15.000 VBh
	Nach 10 Jahren und 50 % der Kosten einer Neuanlage	30.000 VBh
<b>Anlagenneuerbauten (§ 8 Abs. 3)</b>	10 – 25 % der Kosten einer Neuanlage	10.000 VBh
	25 – 50 % der Kosten einer Neuanlage	15.000 VBh
	>50 % der Kosten einer Neuanlage	30.000 VBh

Jährliche Begrenzung der Zuschlagszahlungen	
<b>2021 – 2022</b>	5.000 VBh/a
<b>2023 – 2024</b>	4.000 VBh/a
<b>Ab 2025</b>	3.500 VBh/a

**§§ 18 – 19 | WÄRMENETZZUSCHLAG**

Öffentliche Wärmenetze können gefördert werden, wenn sie mit gewissen Anteilen KWK gespeist werden. Maximal möglicher Zuschlag je Projekt: 20 Mio. Euro.

Bedingung	Zuschlag bezogen auf die Investitionskosten	Frist für Inbetriebnahme nach 31.12.2019 bis
<b>50 % Kombination aus KWK, EE, Abwärme</b>	30 %	31.12.2022
<b>75 % Kombination aus KWK, EE, Abwärme, min. aber 10 % KWK</b>	40 %	31.12.2029
<b>75 % aus KWK</b>	40 %	31.12.2029

**§§ 22 – 25 | WÄRME- UND KÄLTESPEICHERFÖRDERUNG**

Wärme- und Kältespeicher, die an ein öffentliches Wärmenetz angeschlossen sind, können ebenfalls gefördert werden.

Speichervolumen	Zuschlag je m³ Wasseräquivalent des Speichervolumens
≤ 50 m³ (> 1 m³ Wasseräquivalent oder ≥ 0,3 m³ Wasseräquivalent/kW <sub>el</sub> install. KWK-Leistung)	250 €/m³
> 50 m³	250 €/m³, max. 30 % der Investitionskosten, max. 10 Mio. €/Projekt

- Bedingungen:**
- Inbetriebnahme bis 31.12.2029
  - Mehr als 50 % Wärme/Kälte des Speichers stammt aus KWK-Anlagen oder innovativen KWK-Systemen; KWK ist an ein Stromnetz der allg. Versorgung angeschlossen und kann in dieses Netz einspeisen
  - Die mittleren Wärmeverluste liegen niedriger als 15 W/m² Behälteroberfläche.

**KWK-ANLAGEN MÜSSEN UNTER BESTIMMTEN BEDINGUNGEN NUR EINE VERRINGERTE ODER GAR KEINE EEG-UMLAGE AUF EIGENVERBRAUCHTE STROMMENGEN ZAHLEN.**

	EEG-Umlagesatz auf Eigenverbrauch	Leistungsbereich (elektrisch)	Bedingungen
§ 61a Kraftwerkseigenverbrauch	0 %	Alle Leistungen	Stromverbrauch in Neben- und Hilfsanlagen der Anlage
§ 61a Inselanlage	0 %	Alle Leistungen	Weder unmittelbarer noch mittelbarer Anschluss an das Stromnetz
§ 61a Reine Eigenversorgung mit erneuerbaren Energien	0 %	Alle Leistungen	Vollständige Eigenversorgung mit Strom aus Eigenanlagen unter Einsatz erneuerbarer Energien (z. B. Biogas) und Verzicht auf Einspeisevergütung nach EEG für Überschusseinspeisung
§ 61a Bagatellverbrauch (fossil)	0 %	≤ 10 kW, ≤ 10.000 kWh/a (eigenverbrauchte Strommengen <sup>1</sup> )	
§ 61b Bagatellverbrauch (erneuerbar)	0 %	≤ 30 kW, ≤ 30.000 kWh/a (eigenverbrauchte Strommengen <sup>2</sup> )	Einsatz von erneuerbaren Energien (z. B. Biogas/Biomethan) oder Grubengas
§ 61c Abs. 1 Hocheffiziente KWK	40 %	≤ 1 MW oder > 10 MW	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Hocheffizienzkriterium erfüllt</li> <li>• Einsatz von gasförmigem Energieträger (inkl. Flüssiggas)</li> <li>• Jahresnutzungsgrad ≥ 70 %</li> </ul>
§ 61c Abs. 2 Hocheffiziente KWK zwischen 1 und 10 MW	40 – 100 %	> 1 MW ≤ 10 MW	<ul style="list-style-type: none"> <li>• 40 % EEG-Umlage gilt zunächst für 3.500 Vollbenutzungsstunden (Eigenverbrauch) pro Jahr. Darüber hinausgehende Vollbenutzungsstunden werden mit einem Umlagesatz von 160 % belegt. Damit ergibt sich ab 7.000 Vollbenutzungsstunden pro Jahr ein Maximalsatz von insgesamt 100 % EEG-Umlage auf die gesamten selbstverbrauchten Strommengen.</li> <li>• Regelung gilt rückwirkend zum 1.1.2018<sup>3</sup></li> <li>• Ausnahme für Unternehmen einer Branche nach Liste 1 der Anlage 4 EEG 2021 (Stromkosten- oder handelsintensive Branchen)</li> </ul>
§ 61d Nachträgliche EEG-Umlage für bestehende Kohle-KWK	40 – 76 %	Alle Leistungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gilt nur für Anlagen, die weder gasförmige noch flüssige Brennstoffe einsetzen.</li> <li>• Gilt nur nachträglich für den Eigenverbrauch in den Jahren 2018 bis 2020 für Anlagen, die zwischen 1.8.2014 und 31.12.2017 erstmalig Eigenversorgung betrieben haben.</li> <li>• 40 % EEG-Umlage gilt für 3.500 Vollbenutzungsstunden (Eigenverbrauch) pro Jahr. Darüber hinausgehende Vollbenutzungsstunden werden mit einem Umlagesatz von 100 % belegt.</li> <li>• Details hängen vom Inbetriebnahmejahr der Eigenversorgung ab.</li> </ul>
§ 61e Befreiung für Bestandsanlagen vor 1.8.2014	0 %	Alle Leistungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Inbetriebnahme der Eigenversorgung vor dem 1.8.2014</li> <li>• Keine Leistungssteigerung der Anlage um mehr als 30 % bis zum 31.12.2017</li> <li>• Kein/e Erneuerung, Erweiterung, Ersatz der Anlage seit 1.1.2018</li> </ul>
§ 61g Modernisierte Bestandsanlagen	20 %	Alle Leistungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Inbetriebnahme der Eigenversorgung vor dem 1.8.2014</li> <li>• Ersatz oder Erneuerung der Anlage ab dem 1.1.2018</li> </ul>

1) Über 10.000 kWh/a hinausgehende eigenverbrauchte Strommengen werden mit 40 % EEG-Umlage berechnet (s. § 61c EEG 2021).  
 2) Über 30.000 kWh/a hinausgehende eigenverbrauchte Strommengen werden mit 40 % EEG-Umlage berechnet (s. § 61c EEG 2021).  
 3) KWK-Anlagen, die ab dem 1.8.2014 in Betrieb gegangen sind, müssen aufgrund dieser Regelung mit Nachforderung der EEG-Umlage für die Jahre 2019 und 2020 rechnen.

**Anmerkungen:**

- Sämtliche Änderungen am KWKG stehen unter beihilferechtlichem Vorbehalt und sind erst anwendbar, wenn die beihilferechtliche Genehmigung durch die Europäische Kommission vorliegt.
- Für die Vollständigkeit und Richtigkeit dieser Angaben übernehmen der B.KWK und die ASUE keine Haftung.